

## **Bundesgericht**

**BG 5/2012**

### **Beschluss**

In dem Verfahren

der TSG Calbe/Saale e. V., vertreten durch den Vorsitzenden Rüdiger Uhlmann, Schloßstr. 3, 39240 Calbe (Saale),

gegen

den Handballverband Sachsen-Anhalt, vertreten durch den Präsidenten, Rosengrund 7, 39130 Magdeburg,

hat das Bundesgericht des Deutschen Handballbundes am

18. Mai 2012

durch den Vorsitzenden Dr. Hans-Jörg Korte

beschlossen:

1. Der Antrag des Verbandssportgerichts des Handball-Verbandes Sachsen-Anhalt vom 15. Mai 2012 wird als unzulässig verworfen.
2. Der Handball-Verband Sachsen-Anhalt trägt die Auslagen des Verfahrens, diese werden auf 135,80 € festgesetzt (Auslagen des Vorsitzenden: 5,80 €, Verwaltungspauschale DHB 130 €).

## **Sachverhalt:**

Unter dem 9. Mai 2012 beantragte die TSG Calbe/Saale e.V. (TSG) beim Verbandssportgericht des Handball-Verbandes Sachsen-Anhalt (HVSA) den Erlass einer Eilentscheidung mit der Maßgabe, dass

der Landesmeister der Sachsen-Anhalt-Liga Männer für den Fall, dass sowohl die Mannschaft der TSG als auch des HSV Naumburg-Stößen nach dem letzten Spieltag punktgleich an der Tabellenspitze platziert sind, erst nach Entscheidungsspielen gemäß § 44 Abs. 1 der Spielordnung (SpO) gekürzt werden darf,

im Fall der Punkt- und Torgleichheit zwischen den Mannschaften der TSG und des HSV Naumburg-Stößen aufgrund des direkten Duells Entscheidungsspiele anzusetzen sind nach § 44 SpO.

Nachdem das Verbandssportgericht mit Beschluss vom 10. Mai 2012 die begehrten Entscheidungen im Eilverfahren abgelehnt hatte, änderte die TSG ihren Antrag wie folgt:

Es wird beantragt festzustellen, dass § 13 der Durchführungsbestimmungen (DB) des HVSA keine wirksame Bestimmung zur Ergänzung der SpO durch den HVSA darstellt und diese Regelung insoweit unwirksam ist.

Zur Begründung führte die TSG aus, dass die SpO in ihrem § 43 bei Punkt- und Torgleichheit die Ansetzung von Entscheidungsspielen vorsehe. Die DB des HVSA stellten stattdessen auf die Anzahl der auswärts erzielten Tore ab; die DB seien aber nicht von der satzungsgebenden Versammlung des HVSA beschlossen worden. Sie stellten mithin keine wirksame Ergänzung der SpO dar.

Mit Beschluss vom 15. Mai 2012 hat das Verbandssportgericht

„die Rechtssache hinsichtlich des ergänzenden Antrages der TSG vom 10. Mai 2012 gemäß § 33 Abs. 1 RO i. V. m. § 30 Nr. 4 d) RO an das Bundesgericht zur Entscheidung abgegeben.“

## **Entscheidungsgründe:**

Der Antrag des Verbandssportgerichts ist unzulässig.

Gemäß § 33 Abs. 1 RO hat eine Rechtsinstanz das Verfahren auszusetzen und das Bundesgericht anzurufen, wenn sie anlässlich eines bei ihr anhängigen Verfahrens der Auffassung ist, dass eine anzuwendende Bestimmung des Regional- oder Landesverbandsrechts bzw. der vertraglichen Bestimmungen bei zwischenverbandlichen Wettbewerben zu dem Recht des DHB im Widerspruch steht.

Die Anrufung des Bundesgerichts setzt dabei notwendig voraus, dass die das Bundesgericht anrufende Rechtsinstanz im Sinne der vg. Regelung zunächst darlegt, dass und warum eine anzuwendende Vorschrift des Landes- und Verbandsrechts ihrer Auffassung nach zu einer Bestimmung des Rechts des DHB im Widerspruch steht. Daran fehlt es. Das Verbandssportgericht führt insoweit lediglich aus, dass vor seiner Entscheidung die

Wirksamkeit der umstrittenen DB zu klären sei. Im Übrigen stellt die TSG und ihm nachfolgend das Verbandssportgericht der Sache nach nicht die inhaltliche Vereinbarkeit der umstrittenen DB mit der SpO zur Prüfung – was allein Gegenstand des bundesgerichtlichen Verfahrens sein könnte –, sondern vielmehr die Frage, ob das nach der Satzung des HVSA zuständige Organ bei Erlass der DB gehandelt hat. Das aber ist keine Frage des Rechts des DHB, sondern eine des Verbandsrechts in Sachsen-Anhalt.

Ergänzend sei angemerkt, dass die umstrittene Regelung ihrem Inhalt nach ohne Weiteres mit der SpO vereinbar sein dürfte. Allerdings erklärt § 88 SpO die Verbindlichkeit der SpO für den gesamten Spielbetrieb im Bereich des DHB, der Verbände und der Vereine. § 43 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 SpO ermöglicht den Verbänden aber mit Blick auf die in der SpO getroffenen Regelungen bei „Punktgleichheit“ (§ 43 SpO) ausdrücklich den Erlass abweichender Regelungen für den eigenen Bereich.

Die Entscheidungen über die Auslagen beruhen auf den § 59 Abs. 4 RO.

Gegen diesen Beschluss ist die gebührenfreie Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang dieses Beschlusses zu richten an den Vorsitzenden des Bundesgerichts Dr. Hans-Jörg Korte, Eickhorstweg 43, 32427 Minden.

**Dr. Korte**

Zur Kenntnis:

Präsidium

Leiter Bundesligen Männer, Leiterin Bundesligen Frauen- und Schiedsrichterwart

Vereine der Bundesligen (über deren Ligaverbände)

Ligaverbände Männer und Frauen

Regional- und Landesverbände

Rechtswarte RV/LV (über deren Geschäftsstellen)

Mitglieder des BG und des BSpG

DSH Köln, Spurt, Gutenberg-Universität

Dortmund, 12.06.2012-Hr